

520 - 30

Dr. Vogt

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 30. April

1980

Datum	Inhalt	Seite
14. 4. 1980	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Kostengesetzes	179
14. 4. 1980	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit	180
14. 4. 1980	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes	181
14. 4. 1980	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten	181
15. 4. 1980	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes	181
22. 4. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes	182
9. 4. 1980	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	182
15. 4. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden	183
15. 4. 1980	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet)	185
15. 4. 1980	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau)	188
15. 4. 1980	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen)	192
15. 4. 1980	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall)	195
15. 4. 1980	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben)	198
22. 4. 1980	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	201
8. 4. 1980	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. März 1980 Vf. 4-VII-79 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 39 Abs. 5 der Allgemeinen Schulordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979	208
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBI, Teil I	208

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Kostengesetzes

Vom 14. April 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl S. 363), wird wie folgt geändert:

- Art. 51 Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
„9. wenn der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist.“

- In Art. 55 Abs. 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. er bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist.“

- Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72

(1) Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden von den Studierenden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Die Gebührenfreiheit für das Studium entfällt für Studenten, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern. Der Abschluß des Studiums wird in der Regel insbesondere dann unangemessen hinauszögert, wenn der Student

- die Förderungshöchstdauer nach den zu § 15 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl I S. 989), zuletzt geän-

dert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl I S. 1037), ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung um mehr als zwei Semester überschreitet, soweit für den Studiengang nicht eine längere Regelstudienzeit festgesetzt ist,

2. den Studiengang in einem fortgeschrittenen Stadium wechselt,
3. den Studiengang mehrfach ohne Abschluß wechselt,
4. nach Abschluß eines ersten Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein weiteres Studium aufnimmt, das im Hinblick auf den erstrebten Beruf keine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt; dies gilt nicht, wenn erst der Abschluß des Erststudiums die Qualifikation für das weitere Studium vermittelt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren. ²Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Kostengesetzes gilt entsprechend."

§ 2

In Art. 25 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 561), werden die Worte „staatlicher Hochschulen und“ gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. Gebühren nach Art. 72 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes werden erstmals zum Wintersemester 1980/81 erhoben.

München, den 14. April 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

Vom 14. April 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

- (1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.
- (2) Die Freistellung kann nur beansprucht werden,
 - a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
 - b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
 - c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,

- d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,
- f) zur Teilnahme an Berlin- und Grenzlandfahrten.

(3) ¹Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabwiesbares betriebliches Interesse entgegensteht. ²Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Art. 2

(1) ¹Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr verlangt werden. ²Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

(2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Art. 3

(1) ¹Anträge auf Freistellung können nur von öffentlich anerkannten Jugendverbänden, von den Jugendringen auf Landes- und Bezirksebene, von den Landesverbänden der im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien sowie von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die antragsberechtigten Verbände und Jugendringe durch Rechtsverordnung näher zu bezeichnen.

(2) ¹Die Anträge sollen in schriftlicher Form gestellt werden. ²Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens 14 Tage vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.

(3) ¹Wird die Freistellung nicht antragsgemäß gewährt, so ist das dem antragstellenden Verband oder Jugendring und dem Arbeitnehmer rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen. ²Die Ablehnung soll gegenüber dem antragstellenden Verband oder Jugendring schriftlich begründet werden.

Art. 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Art. 5

¹Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a, c, d und e entsprechen. ²Anträge auf Freistellungen können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e. V. gestellt werden.

Art. 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Art. 7

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29. April 1958 (GVBl S. 57), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), außer Kraft.

München, den 14. April 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 14. April 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz wird wie folgt geändert:

Art. 136 wird wie folgt neu gefaßt:

„Art. 136

Für Beamte auf Lebenszeit im Strafvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugs-, Werk- und Krankenpflege-dienst) bei den Justizvollzugsanstalten gilt Art. 135 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

München, den 14. April 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2. In Nummer 3 Satz 2 Buchst. b wird „1979“ durch „1984“ ersetzt.

3. Nummer 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Als bayerisches Zonenrandgebiet gelten die in § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl I S. 1237) aufgeführten bayerischen Stadtkreise und Landkreise, als andere bayerische förderungsbedürftige Gebiete die in der Rechtsverordnung zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes bestimmten bayerischen Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden;“

4. In Nummer 4 Satz 2 Buchst. b wird „1979“ durch „1984“ ersetzt.

5. In Nummer 5 Satz 2 wird „1979“ durch „1984“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Unanfechtbare Steuerfestsetzungen in Fällen, in denen aufgrund der Rückwirkung des Gesetzes eine Steuer nicht zu erheben ist, werden auf Antrag berichtigt. Der Antrag muß bis 31. Dezember 1980 gestellt werden.

München, den 14. April 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten

Vom 14. April 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl S. 418) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Erwerb eines Grundstücks, soweit es unmittelbar und ausschließlich zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte im bayerischen Zonenrandgebiet oder in einem anderen bayerischen förderungsbedürftigen Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes verwendet wird.“

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 15. April 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu. Die Dauer des allgemeinen Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Lebensalter. Zusätzlich kann Erholungsurlaub aus besonderen Gründen gewährt werden. Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 15. April 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes

Vom 22. April 1980

Auf Grund des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl I S. 159), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes vom 20. Oktober 1965 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1977 (GVBl S. 490), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Zitat "§§ 2, 4, 7, 9 Abs. 7, der §§ 12 und 18 Abs. 2" durch das Zitat „§§ 2, 2a, 4 bis 7, 9 Abs. 7, der §§ 12 und 18“ ersetzt.

2. § 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

München, den 22. April 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
 Franz Josef Strauß

Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 9. April 1980

Auf Grund der Art. 7 und 18 Abs. 1 Nr. 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Staatsvertrag — vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Ausführungsgesetz — vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung — KapVO) vom 28. November 1979 (GVBl S. 420) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehrheiten zuzuordnen.“

2. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.“

b) Nummer 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und die Leistungsabrechnungen für Selbstzahler sowie zusätzlich die Kieferbruchabrechnungen, die abgerechneten Heil- und Kostenpläne (Prothetik, Kieferorthopädie), die abgerechneten Parodontalstata und die abgerechneten kieferorthopädischen Berechtigungsscheine. Die Kieferbruchabrechnungen, abgerechnete Heil- und Kostenpläne, abgerechnete Parodontalstata und abgerechnete kieferorthopädische Berechtigungsscheine sind auch dann zusätzlich zu zählen, wenn ein Krankenschein vorliegt.“

3. In der Anlage 2 wird unter der laufenden Nummer 42 in der Spalte „Curricularnormwert“ die Zahl „3,4“ durch die Zahl „4,0“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 1980/81.

München, den 9. April 1980

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer - Weichner
 Staatssekretärin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Staat,
Gemeinden und Gemeindeverbänden**

Vom 15. April 1980

Auf Grund des Art. 14 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1980 (GVBl S. 27) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1970) vom 31. März 1971 (GVBl S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Straßen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 FAG gelten auch die Nebenanlagen, die unselbständigen Geh- und Radwege sowie die Parkplätze. Die Mittel gemäß Art. 13 ff FAG können auch verwendet werden für den Bau von

1. unselbständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, die der Verbindung zwischen nahegelegenen Gemeinden und Gemeindeteilen dienen und aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden müssen, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung der Maßnahme auf eigene Kosten ablehnt,
2. selbständigen Geh- und Radwegen (beschränkt-öffentliche Wege), die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.“

2. Nach § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

„§ 21a

(1) Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 FAG erhalten würde, so gehört das örtliche Aufkommen aus dieser Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Zusammenlegung zu dem örtlichen Aufkommen, das der Zuweisung gemäß Art. 13a Abs. 1 bis 3 FAG zugrunde zu legen ist. Zum -Ausgleich der durch den gemäß Art. 13 Abs. 2 FAG zurückliegenden Bezugszeitraum bedingten Verzögerung von 15 Monaten in der finanziellen Auswirkung werden die Zuweisungen gemäß Art. 13a Abs. 4 FAG gewährt. Die Zuweisungen werden auch dann gewährt, wenn im Zeitpunkt der Zusammenlegung noch keine der Gemeinden am örtlichen Aufkommen beteiligt war, die Beteiligung am örtlichen Aufkommen jedoch vor Ablauf von 15 Monaten nach der Zusammenlegung eintritt.

(2) Für die Berechnung der erhöhten Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 Satz 1 FAG wird das örtliche Aufkommen der letzten 15 Monate vor der Zusammenlegung fiktiv um den Vmhundertersatz erhöht, um den die Einwohnerzahl der aus der Zusammenlegung hervorgegangenen Gemeinde die Einwohnerzahl der bisher am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde übersteigt. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen im Zeitpunkt der Zusammenlegung. Sind an einer Zusammenlegung mehrere Gemeinden beteiligt, von denen mehr als eine Gemeinde bereits am örtlichen Aufkommen

beteiligt ist, so sind für die Berechnung der erhöhten Zuweisung jeweils sowohl die Einwohnerzahlen als auch das örtliche Aufkommen dieser Gemeinden zusammenzurechnen. Erfolgt die Zusammenlegung nicht zum Beginn eines Kalendervierteljahres, so ist für die Berechnung der erhöhten Zuweisungen das örtliche Aufkommen in den einzelnen Monaten jeweils mit einem Drittel des für das jeweilige Kalendervierteljahr festgestellten örtlichen Aufkommens anzusetzen.

(3) Die zusätzlichen Zuweisungen gemäß Art. 13a Abs. 4 Satz 2 FAG werden in Höhe von 3900 DM je (vollen) Kilometer Gemeindestraße nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in den Gemeinden gewährt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 FAG erhalten würden. Maßgebend ist jeweils der Stand zum 1. Januar des Jahres, in dem die Zusammenlegung in Kraft tritt.

(4) Wenn die aus einer Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde innerhalb von 15 Monaten nach der Zusammenlegung von ihrem Recht nach Art. 13a Abs. 3 Satz 2 FAG Gebrauch macht, so werden die Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Gemeinde während der ersten 15 Monate nach der Zusammenlegung am örtlichen Aufkommen beteiligt ist. Das Gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3. Dabei wird bei den Zuweisungen nach Absatz 2 das örtliche Aufkommen des entsprechenden 15 Monate zurückliegenden Zeitraums fiktiv erhöht. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Zuweisung zeitanteilig gewährt.

(5) Wenn eine am örtlichen Aufkommen beteiligte Gemeinde mit einer Gemeinde zusammengelegt wird, die im Zeitpunkt der Zusammenlegung noch nicht am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, die Beteiligung jedoch auch ohne die Zusammenlegung vor Ablauf von 15 Monaten erhalten hätte, so werden die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nur für die Zeit gewährt, in der die Gemeinde Leistungen nach Art. 13b Abs. 2 FAG erhalten hätte. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Sind an einer Zusammenlegung mit einer am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde mehrere Gemeinden beteiligt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 FAG erhalten würden, so kann vom Wahlrecht zwischen den Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jede dieser Gemeinden gesondert Gebrauch gemacht werden.

(7) Die Zuweisungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich einzureichen.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Soweit die Mittel für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden sollen, ist vorher die Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern einzuholen.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 FAG dienen ausschließlich dem Bau und Ausbau von Straßen im Sinne von § 21 Abs. 3 sowie von Abwasseranlagen. Vor der Bewilligung von Zuschüssen zum Bau von Abwasseranlagen haben die Landratsämter für jeden Einzelfall die Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern einzuholen.“

4. In § 23 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Frist für die Verwendung der Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer eines Finanzausgleichsjahres endet

1. für Zuweisungen gemäß Art. 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 mit Ablauf des übernächsten Jahres,

2. im übrigen mit Ablauf des folgenden Jahres.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Frist nach Nummer 2 im Einzelfall auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Frist aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.“;

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 26 wird aufgehoben.

§ 2

§ 1 Nr. 2 gilt für alle nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen und noch in Kraft tretende Zusammenlegungen. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 15. April 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

M. S t r e i b l, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad
Bad Bocklet
(Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Bocklet)**

Vom 15. April 1980

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Bocklet wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen des Ortsteiles Nickersfelden sowie das Gebiet des Ortsteiles Windheim der Stadt Münnerstadt.

§ 3

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Fall des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. ²Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) ¹Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts. ²Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) ¹Die Vermieter von Unterkünften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. ²Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

§ 4

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1. in der Hauptkurzeit	57,—	37,—	19,—
2. in der übrigen Kurzeit	36,—	23,—	12,—

(2) ¹Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

1. Hauptkurzeit die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober,
2. übrige Kurzeit die Zeit vom 16. Oktober bis 14. April.

²Für die Berechnung ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(3) ¹Die Kurtaxstaffelung von der ersten bis zur dritten Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. ²Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(4) ¹Kurtaxpflichtige im Sinne des § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe für die zweite Person. ²Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zahlen die zweite und dritte Person die Kurtaxe für die dritte Person. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

§ 5

Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

§ 6

Ausstellung und Gültigkeitsdauer
der Kurkarten

(1) ¹Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. ²Diese kann auch von den Vermietern von Unterkünften und von Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst werden.

(2) ¹Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. ²Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2,- DM ausgestellt.

(3) ¹Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. ²Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten grundsätzlich für die übrige Kurzeit des laufenden Kalenderjahres. ³Eine im Mo-

nat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres. ⁴Eine in der Zeit vom 15. März bis 14. April gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres. ⁵Erstreckt sich der Aufenthalt eines Kurgastes, der eine gültige Kurkarte für die übrige Kurzeit besitzt, in die Hauptkurzeit, so hat er den Unterschiedsbetrag der Kurtaxe zur Kurtaxe der Hauptkurzeit nachzuentrichten. ⁶Das gleiche gilt, wenn ein Kurgast mit einer gültigen Kurkarte für die übrige Kurzeit während der Hauptkurzeit nochmals Unterkunft im Kurbezirk nimmt.

(4) ¹In besonders gelagerten Fällen, wie bei Gruppenreisenden mit festen An- und Abreiseterminen, kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. ²In diesen Fällen kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.

§ 7

Tageskarten

(1) Tageskarten werden ausgegeben:

1. an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen,
2. an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) ¹Die Kurtaxe für eine Tageskarte beträgt 2,70 DM. ²Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) ¹Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tage des Eintreffens im Kurbezirk nachzuentrichten. ²Die bereits für Tageskarten geleisteten Beträge werden bei Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

§ 8

Erstattungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 20 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) ¹Für jeden Tag, den der Kurgast sich weniger als 21 Tage im Kurbezirk aufhält, wird für die erste Person der Betrag der Tageskarte (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erstattet; für die weiteren Personen ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. ²Mindestens ist aber die Kurtaxe für 4 Tage zu bezahlen. ³Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der Anlage zur Kurtaxordnung. ⁴Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

§ 9

Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe gewährt werden:

1. Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendes Vermögen,

2. nicht unterhaltspflichtigen Personen unter den Voraussetzungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, daß sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel vermindert.

(2) ¹Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. ²Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. ³Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) ¹Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. ²Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) ¹In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, über den Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. ²Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung. ³Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

§ 10

Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

1. Von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seerkrankenkassen,
2. von Landesversicherungs- und Sozialanstalten,
3. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
4. von Trägern der Unfallversicherung,
5. von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
6. von Versorgungsämtern,
7. von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern; mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der zweiten bzw. dritten Person,
2. Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Kurkarten gelöst haben,

3. Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung fünf Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) ¹Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurtaxfrei. ²Vom 11. bis vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die dritte Person. ³Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. ⁴Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(7) ¹Schwerbehinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Behinderennachweises eine Ermäßigung von 25 v. H., sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen. ²§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der dritten Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.

(11) ¹Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen, kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. ²Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtbefreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die erste Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Abzug der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

§ 12

Rechtsbehelf

¹Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. ²Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 60 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1979 (GVBl S. 440), außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 15. April 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Anlage

(zu § 8 Abs. 2)

Aufenthaltsdauer Tage	Hauptkurzeit			übrige Kurzeit		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	45,90	28,90	15,30	28,90	17,—	8,50
5	43,20	27,20	14,40	27,20	16,—	8,—
6	40,50	25,50	13,50	25,50	15,—	7,50
7	37,80	23,80	12,60	23,80	14,—	7,—
8	35,10	22,10	11,70	22,10	13,—	6,50
9	32,40	20,40	10,80	20,40	12,—	6,—
10	29,70	18,70	9,90	18,70	11,—	5,50
11	27,—	17,—	9,—	17,—	10,—	5,—
12	24,30	15,30	8,10	15,30	9,—	4,50
13	21,60	13,60	7,20	13,60	8,—	4,—
14	18,90	11,90	6,30	11,90	7,—	3,50
15	16,20	10,20	5,40	10,20	6,—	3,—
16	13,50	8,50	4,50	8,50	5,—	2,50
17	10,80	6,80	3,60	6,80	4,—	2,—
18	8,10	5,10	2,70	5,10	3,—	1,50
19	5,40	3,40	1,80	3,40	2,—	1,—
20	2,70	1,70	—	1,70	1,—	—

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad
Bad Brückenau
(Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Brückenau)**

Vom 15. April 1980

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Brückenau wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

(1) ¹Der Kurbezirk umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Ortsteile Staatsbad und Wernarz sowie einen Teil des zwischen dem Ortsteil Staatsbad und der Stadtmitte gelegenen Gebietes, vom Gebiet der Gemeinde Zeitlofs den Teilbereich Eckarts des Ortsteils Eckarts-Rupboden. ²Er ist in zwei Kurzonen eingeteilt.

(2) ¹Die Kurzone I umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau den Ortsteil Staatsbad sowie das Gebiet zwischen dem Ortsteil Staatsbad und dem Washingtonplatz. ²Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.

(3) Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

§ 3

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnungen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Fall des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. ²Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) ¹Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Be-

such einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts. ²Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) ¹Die Vermieter von Unterkünften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. ²Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

§ 4

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1. in der Hauptkurzeit			
a) Kurzone I	70,—	48,—	26,—
b) Kurzone II	46,—	31,—	18,—
2. in der übrigen Kurzeit			
a) Kurzone I	56,—	38,—	22,—
b) Kurzone II	31,—	22,—	15,—

(2) ¹Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

1. Hauptkurzeit die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober,

2. übrige Kurzeit die Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar.

²Für die Berechnung ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(3) ¹Bei mehrmaligem Kuraufenthalt innerhalb eines Kalenderjahres ist insgesamt eine Kurtaxe in Höhe der Sätze für die Hauptkurzeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b zu zahlen. ²Wohnt der Kurgast jeweils in verschiedenen Kurzonen, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach der Kurzone mit den höheren Kurtaxsätzen.

(4) ¹Die Kurtaxstaffelung von der ersten bis dritten Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. ²Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(5) Kurtaxpflichtige im Sinne des § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe der Kurzone II.

§ 5

Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

§ 6

Ausstellung und Gültigkeitsdauer
der Kurkarten

(1) ¹Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. ²Diese kann auch von den Vermietern von Unterkünten und von Reiseunternehmern von Geschäftsreisen gelöst werden.

(2) ¹Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. ²Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2,— DM ausgestellt.

(3) ¹Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. ²Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten grundsätzlich für die übrige Kurzeit des laufenden Kalenderjahres. ³Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres. ⁴Eine in der Zeit vom 1. Februar bis 28./29. Februar gelöste Kurkarte gilt bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres. ⁵Erstreckt sich der Aufenthalt eines Kurgastes, der eine gültige Kurkarte für die übrige Kurzeit besitzt, in die Hauptkurzeit, so hat er den Unterschiedsbetrag zur Kurtaxe der Hauptkurzeit nachzuentrichten. ⁶Das gleiche gilt, wenn ein Kurgast mit einer gültigen Kurkarte für die übrige Kurzeit während der Hauptkurzeit nochmals Unterkunft im Kurbezirk nimmt.

(4) ¹In besonders gelagerten Fällen, wie bei Gruppenreisenden mit festen An- und Abreiseterminen, kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. ²In diesen Fällen kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.

§ 7

Tageskarten

(1) Tageskarten werden ausgegeben:

1. an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen,
2. an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) ¹Die Kurtaxe für eine Tageskarte beträgt 3,30 DM. ²Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) ¹Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tag des Eintreffens im Kurbezirk an nachzuentrichten. ²Die bereits für Tageskarten geleisteten Beträge werden bei Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

§ 8

Erstattungen und Nachzahlungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 20 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) ¹Für jeden Tag, den der Kurgast sich weniger als 21 Tage im Kurbezirk aufhält, wird für die erste Person in der Hauptkurzeit der Betrag der Tageskarte (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erstattet; für die weiteren Personen und in der übrigen Kurzeit ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. ²Mindestens ist aber die Kurtaxe für 4 Tage zu bezahlen. ³Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der Anlage zur Kurtaxordnung. ⁴Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

(3) Übersiedelt eine kurtaxpflichtige Person aus einer Kurzone mit niedriger Kurtaxe in eine Kurzone mit höherer Kurtaxe, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Kurtaxsätzen nachzuzahlen.

§ 9

Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe gewährt werden:

1. Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendes Vermögen,
2. nicht unterhaltspflichtigen Personen unter den Voraussetzungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, daß sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel vermindert.

(2) ¹Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. ²Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. ³Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) ¹Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. ²Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) ¹In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, über den Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. ²Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung. ³Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

§ 10

Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

1. Von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seerkrankenkassen,
2. von Landesversicherungs- und Sozialanstalten,

3. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
4. von Trägern der Unfallversicherung,
5. von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
6. von Versorgungsämtern,
7. von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern; mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der zweiten bzw. dritten Person,
2. Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben,
3. Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) ¹Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurtaxfrei. ²Vom 11. bis vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die dritte Person. ³Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. ⁴Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(7) ¹Schwerbehinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Behinderennachweises eine Ermäßigung von 25 v. H., sofern sie die Kosten des Kuraufenthaltes selbst tragen. ² § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der dritten Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.

(11) ¹Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen, kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. ² Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nicht befreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die erste Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Abzug der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

§ 12

Rechtsbehelf

¹Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. ²Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1979 (GVBl S. 441), außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Kurtaxordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 15. April 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Anlage

(zu § 8 Abs. 2)

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit					
	Kurzone I			Kurzone II		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	56,10	39,10	22,10	37,40	25,50	15,30
5	52,80	36,80	20,80	35,20	24,—	14,40
6	49,50	34,50	19,50	33,—	22,50	13,50
7	46,20	32,20	18,20	30,80	21,—	12,60
8	42,90	29,90	16,90	28,60	19,50	11,70
9	39,60	27,60	15,60	26,40	18,—	10,80
10	36,30	25,30	14,30	24,20	16,50	9,90
11	33,—	23,—	13,—	22,—	15,—	9,—
12	29,70	20,70	11,70	19,80	13,50	8,10
13	26,40	18,40	10,40	17,60	12,—	7,20
14	23,10	16,10	9,10	15,40	10,50	6,30
15	19,80	13,80	7,80	13,20	9,—	5,40
16	16,50	11,50	6,50	11,—	7,50	4,50
17	13,20	9,20	5,20	8,80	6,—	3,60
18	9,90	6,90	3,90	6,60	4,50	2,70
19	6,60	4,60	2,60	4,40	3,—	1,80
20	3,30	2,30	1,30	2,20	1,50	—,90

Aufenthalts- dauer Tage	Übrige Kurzeit					
	Kurzone I			Kurzone II		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	45,90	30,60	18,70	25,50	18,70	13,60
5	43,20	28,80	17,60	24,—	17,60	12,80
6	40,50	27,—	16,50	22,50	16,50	12,—
7	37,80	25,20	15,40	21,—	15,40	11,20
8	35,10	23,40	14,30	19,50	14,30	10,40
9	32,40	21,60	13,20	18,—	13,20	9,60
10	29,70	19,80	12,10	16,50	12,10	8,80
11	27,—	18,—	11,—	15,—	11,—	8,—
12	24,30	16,20	9,90	13,50	9,90	7,20
13	21,60	14,40	8,80	12,—	8,80	6,40
14	18,90	12,60	7,70	10,50	7,70	5,60
15	16,20	10,80	6,60	9,—	6,60	4,80
16	13,50	9,—	5,50	7,50	5,50	4,—
17	10,80	7,20	4,40	6,—	4,40	3,20
18	8,10	5,40	3,30	4,50	3,30	2,40
19	5,40	3,60	2,20	3,—	2,20	1,60
20	2,70	1,80	1,10	1,50	1,10	—,80

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad
Bad Kissingen
(Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Kissingen)**

Vom 15. April 1980

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Kissingen wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Stadtteile Albertshausen, Kleinbrach und Poppenroth.

§ 3

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Fall des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. ²Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts. ²Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) Die Vermieter von Unterkünften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. ²Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

§ 4

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

für die		
erste Person	zweite Person	dritte Person
DM	DM	DM
103,—	72,—	44,—

(2) Die Kurtaxstaffelung von der ersten bis zur dritten Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. ²Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(3) Kurtaxpflichtige im Sinne des § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe für die zweite Person. ²Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zahlen die zweite und dritte Person die Kurtaxe für die dritte Person. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

§ 5

Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

§ 6

Ausstellung und Gültigkeitsdauer
der Kurkarten

(1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. ²Diese kann auch von den Vermietern von Unterkünften und von Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst werden.

(2) Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. ²Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2,— DM ausgestellt.

(3) Die gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. ²Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres.

(4) In besonders gelagerten Fällen wie bei Gruppenreisenden mit festen An- und Abreiseterminen kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. ²In diesen Fällen kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.

§ 7

Tageskarten

(1) Tageskarten werden ausgegeben:

1. an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen,
2. an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) ¹Die Kurtaxe für eine Tageskarte beträgt 4,90 DM. ²Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) ¹Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tage des Eintreffens im Kurbezirk nachzutragen. ²Die bereits für Tageskarten geleisteten Beträge werden bei Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

§ 8

Erstattungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 20 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) ¹Für jeden Tag, den der Kurgast sich weniger als 21 Tage im Kurbezirk aufhält, wird für die erste Person der Betrag der Tageskarte (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erstattet; für die weiteren Personen ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. ²Mindestens ist aber die Kurtaxe für 4 Tage zu bezahlen. ³Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der Anlage zur Kurtaxordnung. ⁴Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

§ 9

Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe gewährt werden:

1. Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendes Vermögen,
2. nicht unterhaltspflichtigen Personen unter den Voraussetzungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, daß sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel vermindert.

(2) ¹Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. ²Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. ³Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) ¹Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. ²Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) ¹In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende über den Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. ²Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung. ³Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

§ 10

Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

1. Von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkrankenkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seekrankenkassen,
2. von Landesversicherungs- und Sozialanstalten,
3. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
4. von Trägern der Unfallversicherung,
5. von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
6. von Versorgungsämtern,
7. von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern; mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der zweiten bzw. dritten Person,
2. Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben,
3. Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung fünf Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) ¹Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurtaxfrei. ²Vom 11. bis vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die dritte Person. ³Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. ⁴Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(7) 'Schwerbehinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Behindertennachweises eine Ermäßigung von 25 v. H., sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen. ²§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) 'Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der dritten Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.

(11) 'Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen, kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. ²Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 eine Befreiung gewährt,

so beginnt die Kurtaxstafelung für die nichtbefreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die erste Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Abzug der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

§ 12

Rechtsbehelf

'Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. ²Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) 'Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1979 (GVBl S. 443), außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 15. April 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Anlage

(zu § 8 Abs. 2)

Aufenthaltsdauer Tage	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	83,30	57,80	35,70
5	78,40	54,40	33,60
6	73,50	51,—	31,50
7	68,60	47,60	29,40
8	63,70	44,20	27,30
9	58,80	40,80	25,20
10	53,90	37,40	23,10
11	49,—	34,—	21,—
12	44,10	30,60	18,90
13	39,20	27,20	16,80
14	34,30	23,80	14,70
15	29,40	20,40	12,60
16	24,50	17,—	10,50
17	19,60	13,60	8,40
18	14,70	10,20	6,30
19	9,80	6,80	4,20
20	4,90	3,40	2,10

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad
Bad Reichenhall
(Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Reichenhall)**

Vom 15. April 1980

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Reichenhall wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

(1) ¹Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth. ²Er ist in zwei Kurzonen eingeteilt.

(2) ¹Die Kurzone I umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach, ausgenommen die Stadtteile Karlstein, Marzoll und Staufenberg. ²Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.

(3) Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

§ 3

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Fall des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. ²Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) ¹Kurtaxe und Passantenabgabe (§ 8) werden nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- und Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts. ²Die Voraussetzungen für die Freistellung

von der Kurtaxe und Passantenabgabe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) ¹Die Vermieter von Unterkünften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. ²Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

§ 4

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1. in der Kurzone I	103,—	76,—	44,—
2. in der Kurzone II	60,—	42,—	32,—

(2) In der Kurzone I beträgt abweichend von Absatz 1 die Kurtaxe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
	92,—	66,—	38,—

(2a) ¹Zur Vermeidung von Härten gilt für die Zeit vom 1. April 1979 bis 31. Dezember 1982 folgende Übergangsregelung:

In der Kurzone II beträgt die Kurtaxe für den Stadtteil Marzoll für die Zeit

vom 1. April 1979 bis 31. Dezember 1979	50 v. H.
vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980	70 v. H.
vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981	80 v. H.
und	
vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982	90 v. H.

der Kurtaxsätze nach Absatz 1 Nr. 2. ²Für die Berechnung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(3) ¹Bei mehrmaligem Kuraufenthalt innerhalb eines Kalenderjahres ist insgesamt eine Kurtaxe in Höhe der Sätze nach Absatz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 zu zahlen. ²Wohnt der Kurgast jeweils in verschiedenen Kurzonen, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach der Kurzone mit den höheren Kurtaxsätzen.

(4) ¹Die Kurtaxstaffelung von der ersten bis zur dritten Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. ²Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(5) Kurtaxpflichtige im Sinne des § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe der Kurzone II.

§ 5

Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

§ 6

Ausstellung und Gültigkeit der Kurkarten

(1) ¹Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. ²Diese kann auch von den Vermietern von Unterkünten und von Reiseunternehmern von Geschäftsreisen gelöst werden.

(2) ¹Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. ²Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. ³Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2,— DM ausgestellt.

(3) ¹Die gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. ²Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Februar des folgenden Jahres.

(4) ¹In besonders gelagerten Fällen, wie bei Gruppenreisenden mit festen An- und Abreiseterminen, kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. ²In diesen Fällen kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.

§ 7

Vorläufige Kurkarte

¹Neu angekommene Kurgäste können sich an den Kassen der Kurgarteneingänge vorläufige Kurkarten ausstellen lassen, um die Kureinrichtungen sofort benutzen zu können. ²Die Kurtaxe für eine vorläufige Kurkarte beträgt 20,— DM. ³Ermäßigungen werden für vorläufige Kurkarten nicht gewährt. ⁴Die vorläufigen Kurkarten haben nur für die ersten fünf Tage des Aufenthalts Gültigkeit. ⁵Der für eine vorläufige Kurkarte bezahlte Betrag wird auf die Kurtaxe gegen Rückgabe der vorläufigen Kurkarte voll angerechnet. ⁶Die für eine vorläufige Kurkarte gezahlte Kurtaxe wird nicht zurückvergütet.

§ 8

Passantenabgabe

¹Personen, die sich nicht mehr als 5 Nächte im Kurbezirk aufhalten (Passanten), können anstelle der Kurtaxe eine Passantenabgabe (besondere Kurtaxe) entrichten. ²Die Passantenabgabe wird mit jeder Übernachtung fällig. ³§ 3 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Die Passantenabgabe ist vom Vermieter bei der Abmeldung an die Staatliche Kurverwaltung zu zahlen. ⁵Die Passantenabgabe beträgt einheitlich im gesamten Kurbezirk 1,50 DM für jede Übernachtung; für den Stadtteil Marzoll gilt § 4 Abs. 2a entsprechend mit der Maßgabe, daß die sich ergebende Passantenabgabe auf 0,10 DM aufgerundet wird. ⁶Kurkarten werden bei der Bezahlung der Passantenabgabe nicht ausgegeben. ⁷Halten sich Passanten länger als 5 Tage im Kurbezirk auf, so sind sie als Kurgäste zu behandeln. ⁸Sie haben in diesem Fall rückwirkend vom Tag ihrer Ankunft unter Anrechnung der bereits geleisteten Passantenabgabe die Kurtaxe zu entrichten. ⁹Die Ummeldung hat bei der Staatlichen Kurverwaltung zu erfolgen.

§ 9

Erstattung und Nachzahlungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 20 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) ¹Erstattet werden:

1. bei einem Aufenthalt bis einschließlich 7 Tage ^{3/4}
2. bei einem Aufenthalt bis einschließlich 14 Tage ^{1/2}
3. bei einem Aufenthalt bis einschließlich 20 Tage ^{1/4}

der gezahlten Kurtaxe. ²Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

(3) Übersiedelt eine kurtaxpflichtige Person aus der Kurzone II in die Kurzone I, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Kurtaxsätzen nachzuzahlen.

(4) Die Erstattungs- und Nachzahlungsbeträge werden auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

§ 10

Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe gewährt werden:

1. Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendes Vermögen,
2. nicht unterhaltspflichtigen Personen unter den Voraussetzungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, daß sich die Berechnungsgrundlage um ein Drittel vermindert.

(2) ¹Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthaltes bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. ²Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. ³Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthaltes eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) ¹Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. ²Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) ¹In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, über die in Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. ²Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung. ³Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

§ 11

Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von

folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

1. Von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkrankenkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seerkrankenkassen,
2. von den Landesversicherungs- und Sozialanstalten,
3. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
4. von Trägern der Unfallversicherung,
5. von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
6. von Versorgungssämtern,
7. von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern; mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der zweiten bzw. dritten Person,
2. Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben,
3. Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung fünf Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) ¹Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurtaxfrei. ²Vom 11. bis vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die dritte Person. ³Das gleiche gilt für Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. ⁴Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 10 Abs. 3.

(7) ¹Schwerbehinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Behinderenausweises eine Ermäßigung von 25 v. H., sofern sie die Kosten des Kuraufenthaltes selbst tragen. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der dritten Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.

(11) ¹Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen, kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. ²Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

§ 12

Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtbefreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die erste Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Vergünstigungen nach §§ 10 und 11 gelten nicht für die Passantenabgabe.

(4) Die sich nach Abzug der in §§ 10 und 11 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

§ 13

Rechtsbehelf

¹Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. ²Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1979 (GVBl S. 444), außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 15. April 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad
Bad Steben
(Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Steben)**

Vom 15. April 1980

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Steben wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Steben, ausgenommen die Ortsteile Carlsgrün, Thierbach und Bobengrün.

§ 3

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständigen Aufenthalt zu haben.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Fall des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. ²Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) ¹Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts. ²Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) ¹Die Vermieter von Unterkünften und die Reiseunternehmer von Geschäftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. ²Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

§ 4

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1. in der Hauptkurzeit	73,—	50,—	25,—
2. in der übrigen Kurzeit	60,—	40,—	21,—

(2) ¹Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

1. Hauptkurzeit die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober,
2. übrige Kurzeit die Zeit vom 16. Oktober bis 14. April.

²Für die Berechnung ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(3) ¹Die Kurtaxstaffelung von der ersten bis zur dritten Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. ²Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(4) ¹Kurtaxpflichtige im Sinne des § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe für die zweite Person. ²Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 zahlen die zweite und dritte Person die Kurtaxe für die dritte Person. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

§ 5

Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

§ 6

Ausstellung und Gültigkeitsdauer
der Kurkarten

(1) ¹Der Kurgist erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. ²Diese kann auch von den Vermietern von Unterkünften und von Reiseunternehmern von Geschäftsreisen gelöst werden.

(2) ¹Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. ²Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarten hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2,— DM ausgestellt.

(3) ¹Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. ²Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten grundsätzlich für die übrige Kurzeit des Kalenderjahres. ³Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres. ⁴Eine in der

Zeit vom 15. März bis 14. April gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres. ⁵Erstreckt sich der Aufenthalt eines Kurgastes, der eine gültige Kurkarte für die übrige Kurzeit besitzt, in die Hauptkurzeit, so hat er den Unterschiedsbetrag zur Kurtaxe der Hauptkurzeit nachzuentrichten. ⁶Das gleiche gilt, wenn ein Kurgast mit einer gültigen Kurkarte für die übrige Kurzeit während der Hauptkurzeit nochmals Unterkunft im Kurbezirk nimmt.

(4) ¹In besonders gelagerten Fällen, wie bei Gruppenreisenden mit festen An- und Abreiseterminen, kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. ²In diesen Fällen kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.

§ 7

Tageskarten

(1) Tageskarten werden ausgegeben:

1. an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen,
2. an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) ¹Die Kurtaxe für eine Tageskarte beträgt 3,50 DM. ²Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) ¹Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tage des Eintreffens im Kurbezirk an nachzuentrichten. ²Die bereits für Tageskarten geleisteten Beträge werden bei Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

§ 8

Erstattungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 20 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) ¹Für jeden Tag, den der Kurgast sich weniger als 21 Tage im Kurbezirk aufhält, wird für die erste Person in der Hauptkurzeit der Betrag der Tageskarte (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erstattet; für die weiteren Personen und in der übrigen Kurzeit ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. ²Mindestens ist aber die Kurtaxe für 4 Tage zu bezahlen. ³Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der **Anlage** zur Kurtaxordnung. ⁴Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

§ 9

Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe gewährt werden:

1. Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendes Vermögen,

2. nicht unterhaltspflichtigen Personen unter den Voraussetzungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, daß sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel vermindert.

(2) ¹Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. ²Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. ³Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) ¹Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. ²Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) ¹In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, über die in Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. ²Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung. ³Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

§ 10

Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

1. Von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seeskrankenkassen,
2. von Landesversicherungs- und Sozialanstalten,
3. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
4. von Trägern der Unfallversicherung,
5. von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
6. von Versorgungssämtern,
7. von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern; mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der zweiten bzw. dritten Person,
2. Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben,
3. Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kur-einrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) ¹Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurtaxfrei. ²Vom 11. bis vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die dritte Person. ³Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. ⁴Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(7) ¹Schwerbehinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Behindertennachweises eine Ermäßigung von 25 v. H., sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen. ²§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der dritten Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.

(11) ¹Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen, kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. ²Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurtkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten

würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nicht befreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die erste Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungen wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Abzug der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

§ 12

Rechtsbehelf

¹Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. ²Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1979 (GVBl S. 444), außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Kurtaxordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 15. April 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Anlage

(zu § 8 Abs. 2)

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit			übrige Kurzeit		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	59,—	40,40	20,20	48,40	32,40	17,—
5	55,50	38,—	19,—	45,50	30,50	16,—
6	52,—	35,60	17,80	42,60	28,60	15,—
7	48,50	33,20	16,60	39,70	26,70	14,—
8	45,—	30,80	15,40	36,80	24,80	13,—
9	41,50	28,40	14,20	33,90	22,90	12,—
10	38,—	26,—	13,—	31,—	21,—	11,—
11	34,50	23,60	11,80	28,10	19,10	10,—
12	31,—	21,20	10,60	25,20	17,20	9,—
13	27,50	18,80	9,40	22,30	15,30	8,—
14	24,—	16,40	8,20	19,40	13,40	7,—
15	20,50	14,—	7,—	16,50	11,50	6,—
16	17,—	11,60	5,80	13,60	9,60	5,—
17	13,50	9,20	4,60	10,70	7,70	4,—
18	10,—	6,20	3,40	7,80	5,80	3,—
19	6,50	4,40	2,20	4,90	3,90	2,—
20	3,50	2,40	1,20	2,90	1,90	1,—

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 22. April 1980

Auf Grund von § 5 b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1977 (GVBl S. 425), geändert durch Verordnung vom 28. September 1977 (GVBl S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt durch das Wort „Professoren“.

2. In § 4 Satz 2 werden die Worte „rechtswissenschaftliche Studienziel“ ersetzt durch die Worte „Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums“.

3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem Professor der Rechte (Lehrstuhlinhaber) der juristischen Fakultäten einer der wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern. Er wird von den juristischen Fakultäten bestellt. Jede Fakultät bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Die Fakultäten bestimmen die Reihenfolge der Stellvertreter. Können die Fakultäten sich nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus;“

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung wird in Erlangen, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter werden beim Oberlandesgericht Nürnberg und bei den Landgerichten Passau, Regensburg und Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte bestellt.“;

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. er bestimmt, außer im Falle des § 22 Abs. 3, die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid.“;

d) Absatz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nach § 24 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 nicht bestanden haben, dieses schriftlich bekannt.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Prüfer

(1) Die Prüfer haben folgende Aufgaben:

1. Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
2. Abnahme der mündlichen Prüfungen,
3. Entwerfen von Prüfungsaufgaben.

(2) Als Prüfer kann nur bestellt werden:

1. aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen:

- a) Professoren der Rechte und der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes,
- b) Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes;

2. aus dem Bereich der Praxis:

- a) Richter und Staatsanwälte,
- b) Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
- c) Rechtsanwälte und Notare.

(3) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(4) Alle Prüfer mit Ausnahme der Prüfer nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 5, 109, 110 DRiG) haben. Sie werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fakultät oder der zuständigen Landesvertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfereigenschaft enden außer durch Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder

1. bei Professoren (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a) auch mit der Entpflichtung. Eine über den Zeitpunkt der Emeritierung hinausgehende Lehrstuhlvertretung bleibt unberücksichtigt.

2. bei Prüfern nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b mit dem Ende der Bestellung oder der Lehrbefugnis, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

3. bei Rechtsanwälten und Notaren mit dem Ende der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, mit dem Erlöschen des Amtes oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(5) Scheidet ein Prüfer, dem bereits Bearbeitungen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe zur Korrektur übergeben worden sind, nach Absatz 4 aus, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, daß die Prüfereigenschaft bis zum Abschluß der Korrektur andauert.

(6) Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden für Prüfer nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b die Mitgliedschaft

im Prüfungsausschuß und die Prüfergemeinschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.“

7. § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zwei Prüfern aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),“.

8. In § 13 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Fachbereiche (Fachbereiche Rechtswissenschaft)“ ersetzt durch das Wort „Fakultäten“.

9. Dem § 14 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Landesjustizprüfungsamt kann eine Verlängerung der Ferienpraxis bis auf insgesamt sechs Monate anbieten.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung“;

b) es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 24 Abs. 3.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so hat er an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.“;

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.“;

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden.“

12. In § 19 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Form der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber auch zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 24 Abs. 3).“

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Prü-

fungsnoten des § 23 bewertet. Im Regelfall soll einer der Prüfer aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule und einer aus dem Bereich der Praxis kommen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine hiervon abweichende Regelung treffen. Können sich die beiden Prüfer über die Bewertung nicht einigen, so wird sie durch Stichentscheid entschieden.

(2) Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern bewertet werden. Wenn an einem Prüfungsort mehr als 200 Prüfungsteilnehmer an der Prüfung teilnehmen, können mehr als zwei Prüfer zur Bewertung bestimmt werden.

(3) Die Bearbeitungen der Aufgaben aus den Wahlfachgruppen können für Bayern einheitlich bewertet werden. Diese Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bestimmt in diesem Fall auch die Prüfer für die Bewertung und den Stichentscheid.

(4) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(5) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeordneten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeordneten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Aus-schluß von der mündlichen Prüfung“ ersetzt durch die Worte „Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht und nicht in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird schriftlich bekanntgegeben.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Hochschul-lehrer“ ersetzt durch das Wort „Professor“;

b) folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.“

17. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.“

18. § 28 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.“

19. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt“ gestrichen.

20. In § 30 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vorbereitungsdienst (§ 35 Abs. 1) abgeleistet ist. Eine Fortsetzung der Ausbildung nach § 35 Abs. 3 bleibt außer Betracht.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

21. In § 34 Abs. 8 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann auch einer anderen Ausbildungsstelle nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 zugewiesen werden.“;

b) es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Rechtsreferendar soll angemessene Kenntnisse in der Kurzschrift besitzen.“

23. Dem § 36 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung gegenüber der Regierung zu erklären, in welcher Gruppe und bei welcher der für diese Gruppe zugelassenen Stelle er das Pflichtwahlpraktikum ableisten will. Gibt er keine Erklärung ab, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung die Stelle für das Pflichtwahlpraktikum.“

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 4 wird aufgehoben;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor der Entlassung nach den Absätzen 2 und 3 ist der Rechtsreferendar anzuhören.“

25. § 45 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will.“

26. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 8 Abs. 1, 4 bis 6 gilt für die Prüfer der zweiten juristischen Staatsprüfung entsprechend.“

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung“;

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c, für den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung die Vorschriften des § 16 a Abs. 1 bis 3 entsprechend.“;

c) es werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 52 Abs. 4.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Rechtsreferendar schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.

28. § 49 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt folgendes:

a) Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nrn. 1 bis 6) nicht bearbeitet, so bleiben auch die in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die ersten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.

b) Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der zweiten Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nrn. 7 bis 12) nicht bearbeitet, so bleiben auch die in der zweiten Hälfte gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die zweiten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.

c) Soweit der Prüfungsteilnehmer Aufgaben der ersten und zweiten Hälfte nicht bearbeitet hat, bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; er hat alle Aufgaben nachzufertigen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin). In Härtefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von den Vorschriften der Buchstaben a und b die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß nach § 18 Abs. 4 die Nachfertigung von einzelnen schriftlichen Aufgaben, an deren Fertigung der Prüfungsteilnehmer verhindert war, erlassen. Die bereits bearbeiteten Aufgaben werden dann berücksichtigt. § 52 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt.

3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.“

29. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Form der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 52 Abs. 4).“

30. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Bewertung der Prüfungsarbeiten;
Prüfungsnoten;
Zulassung zum mündlichen Teil
der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 23 bewertet; bei mehr als 200 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zwölf. Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf entsprechend.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht und nicht in mehr als sieben Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei Erlass einzelner Arbeiten vermindert sich die Zahl sieben:

1. wenn eine oder zwei Arbeiten erlassen werden, auf sechs,
 2. wenn mehr Arbeiten erlassen werden, auf fünf.
- Das Ergebnis wird schriftlich bekanntgegeben.“

31. Dem § 53 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.“

32. § 55 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.“

33. § 56 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.“

34. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtsreferendar scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus

1. mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote,
2. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung nicht bestanden ist,

3. wenn der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist,

- a) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung im dritten Termin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) oder des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 61 Abs. 1 Satz 1). Eine Fortsetzung der Ausbildung nach § 35 Abs. 3 bleibt bei der Berechnung außer Betracht;
- b) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung im zweiten Termin nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 61 Abs. 1 Satz 1), soweit bereits ein Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst nach Buchstabe a vorausgegangen ist.

Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

(2) Im Fall des Ausscheidens nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung den Ausgeschiedenen in besonderen Härtefällen wieder in den Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufnehmen. In diesem Fall ist der Rechtsreferendar jedoch zu entlassen, sobald die Umstände wegfallen, die den besonderen Härtefall begründen.“

35. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei Wiederholung nach Absatz 1 nicht bestanden hat, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholen, wenn er in einem der beiden Prüfungsversuche eine bessere Prüfungsnote als 5,90 erzielt hat. Er hat sich der zweiten Wiederholung der Prüfung spätestens im dritten Termin nach dem Termin zu unterziehen, in dem er die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Zustellung der Mitteilung über das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Zustellung dieser Mitteilung zu stellen.

(3) § 29 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(4) Eine weitere Wiederholung ist auch nach Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.“

36. In § 60 Satz 1 wird das Wort „entsprechend“ angefügt.

37. § 61 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen, auch wenn er die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Prüfung erfüllt.“

(5) § 48 Abs. 1 bis 6 und 8 gilt entsprechend.“

38. § 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen oder Maßnahmen nach Absatz 2 sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen.“

39. § 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. dem Dekan der juristischen Fakultät der wissenschaftlichen Hochschule, bei der eine einstufige juristische Ausbildung stattfindet,

3. zwei Vertretern der juristischen Fakultät der wissenschaftlichen Hochschule, bei der eine einstufige juristische Ausbildung stattfindet, von denen einer Professor sein muß,“.

40. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in eine zusätzliche Ausbildung (§ 103 Abs. 3) oder in eine ergänzende Ausbildung (§ 126 Abs. 1).“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Entlassung

1. bei Absatz 2 Nr. 1 mit der Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes,

2. bei Absatz 2 Nr. 2

a) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist,

b) mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung,

c) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist,

d) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im dritten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung des Integrativstudiums II, wenn bis dahin der schriftliche und der mündliche Teil der Schlußprüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist,

3. bei Absatz 2 Nr. 3

a) im Falle einer zusätzlichen Ausbildung (§ 103 Abs. 3) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist,

b) im Falle der ergänzenden Ausbildung (§ 126 Abs. 1)

aa) mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung,

bb) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist,

cc) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im dritten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung der ergänzenden Ausbildung, wenn bis dahin der schriftliche und der mündliche Teil der Schlußprüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist. Soweit bereits ein

Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach Nummer 2 Buchst. d vorausgegangen ist, endet das Ausbildungsverhältnis bereits mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im zweiten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung der ergänzenden Ausbildung.

Im Falle der Beendigung nach Nummer 2 Buchst. d und Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. cc kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung den Ausgeschiedenen in besonderen Härtefällen wieder in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis aufnehmen. In diesem Fall ist der Rechtspraktikant jedoch zu entlassen, sobald die Umstände wegfallen, die den besonderen Härtefall begründen.“

41. § 72 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird

aa) der Nummer 2 „sowie“ angefügt,

bb) folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. während der ergänzenden Ausbildung nach § 126“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechtsreferendare sind zum Ende des Pflichtpraktikums III aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf unter gleichzeitiger Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nach § 72 zu entlassen. Das nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 begründete Beamtenverhältnis auf Widerruf endet (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes)

1. mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung,

2. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist,

3. wenn der schriftliche und der mündliche Teil der Schlußprüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist,

a) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im dritten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung des Integrativstudiums II oder der ergänzenden Ausbildung nach § 126,

b) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im zweiten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung der ergänzenden Ausbildung nach § 126, soweit bereits ein Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis nach Buchstabe a vorausgegangen ist.

Im Fall des Ausscheidens nach Nummer 3 kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung den Ausgeschiedenen in besonderen Härtefällen wieder in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufnehmen. In diesem Fall ist der Rechtsreferendar jedoch zu entlassen, sobald die Umstände wegfallen, die den besonderen Härtefall begründen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen sind die für Rechtspraktikanten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

42. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „oder nach dem Integrativstudium II die Schlußprüfung“ gestrichen;

b) in Absatz 5 werden die Worte „zu hören“ ersetzt durch das Wort „anzuhören“.

43. Dem § 76 Abs. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Gleichzeitig ist gegebenenfalls zu bestimmen, welche Ausbildung abzuleisten ist, bis der Rechtspraktikant in den folgenden Ausbildungsjahrgang eingereiht werden kann.“

44. In § 79 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung steht bei einem Wechsel zur zweistufigen Ausbildung einer nicht bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung gleich und eine nicht bestandene erste juristische Staatsprüfung bei einem Wechsel in die einstufige Ausbildung einer nicht bestandenen Zwischenprüfung. Das gleiche gilt im Verhältnis von zweiter juristischer Staatsprüfung und juristischer Schlußprüfung.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

45. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt;“;

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem Professor der Rechte (Lehrstuhlinhaber) der juristischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern, an der eine einstufige Ausbildung stattfindet. Können sich mehrere Fakultäten nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Jede Fakultät, an der eine einstufige Ausbildung stattfindet, bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter;“;

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil einer Prüfung nicht aussprechen will;“;

d) es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. Dieser entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

46. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gilt entsprechend.“;

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht für Prüfer aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1).“

47. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zwischenprüfung ist Hochschulprüfung und Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.“

48. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber auch zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 100 in Verbindung mit § 24 Abs. 3).“

49. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung gilt die Vorschrift des § 34 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c, für den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung die Vorschrift des § 16 a Abs. 1 bis 3 entsprechend.“;

c) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 100 in Verbindung mit § 24 Abs. 3.“

50. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Verweisung auf andere Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 22 (Bewertung der Prüfungsarbeiten), 23 (Prüfungsnoten) und 24 (Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung) gelten entsprechend.“

51. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zwei Prüfern aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule (Prüfer nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1),“;

b) folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.“

52. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften der §§ 27 (Prüfungssamtnote), 28 (Prüfungszeugnis) und 29 Abs. 1, 2, 4 und 5 (Wiederholung der Prüfung) gelten entsprechend. Bei § 27 Abs. 1 und Abs. 5 tritt

anstelle der Teilungszahl zwölf die Teilungszahl dreizehn.“;

b) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung gilt § 30 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Möglichkeit zur Wiederholung besteht nur im nächsten Termin,
2. eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn das Integrativstudium II (§ 70 Nr. 10) abgeleistet ist.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

53. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Rechtspraktikant“ ersetzt durch das Wort „Rechtsreferendar“;
- b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „wie ein Rechtsreferendar“ gestrichen.

54. In § 107 wird das Wort „Rechtspraktikant“ ersetzt durch das Wort „Rechtsreferendar“.

55. In § 108 Abs. 3 wird das Wort „Rechtspraktikant“ ersetzt durch das Wort „Rechtsreferendar“.

56. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rechtspraktikanten“ ersetzt durch das Wort „Rechtsreferendar“;
- b) in Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „der Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „die Fakultät“.

57. In § 113 Abs. 2 wird das Wort „Praktikant“ ersetzt durch das Wort „Rechtsreferendar“.

58. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

Form der Prüfung

Die Schlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 117 Abs. 6).“

59. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung“;
- b) in Absatz 2 wird das Wort „Rechtspraktikanten“ ersetzt durch das Wort „Rechtsreferendar“;
- c) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rechtspraktikant“ ersetzt durch das Wort „Rechtsreferendar“;
- d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen gilt die Vorschrift des § 48 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend.“;
- e) es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Für die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung gilt § 119 Abs. 2 in Verbindung mit § 52.“

60. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „11“ ersetzt durch die Zahl „12“;
- b) in Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „eine Aufgabe“ ersetzt durch die Worte „zwei Aufgaben“.

61. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschriften des § 49 (Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Mängel im Prüfungsverfahren, Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 49 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche zusätzliche Ausbildung der Bewerber bis zur erneuten Ablegung der Schlußprüfung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Bewerber auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

(2) Die Vorschrift des § 52 (Bewertung der Prüfungsarbeiten, Prüfungsnoten, Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung gilt entsprechend.“

62. § 120 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem Prüfer aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule (Prüfer nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1),“

63. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Schlußnote“ gestrichen;
- b) in Absatz 1 wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender zweiter Halbsatz angefügt:
„dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.“;
- c) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3;
- d) im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Schlußprüfung und die Schlußnote“ gestrichen.

64. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schlußnote“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsgesamtnote“;
- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.“

65. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden ersetzt durch folgenden neuen Absatz 1:
„(1) § 57 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.“;
- b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

66. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder als nicht bestanden gilt“ gestrichen;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird zu einer ergänzenden Ausbildung nicht mehr zugelassen, auch wenn er die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Prüfung erfüllt.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Solange in Passau nicht im Durchschnitt mindestens 50 Prüfungsteilnehmer zu erwarten sind, wird der schriftliche Teil der Prüfung gemeinsam mit dem schriftlichen Teil der Prüfung in Regensburg abgehalten und bewertet. Die Aufgabe des örtlichen Prüfungsleiters nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 nimmt in diesem Fall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wahr.

(2) Universitätsdozenten, die nach § 8 Abs. 2 der bisherigen Fassung zum Prüfer bestellt wurden, bleiben Prüfer aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der neuen Fassung.

(3) Die Neufassung der §§ 118, 119, 122, 123 Abs. 1 Satz 1 und des § 124 gilt nur für die Prüfungsteilnehmer, die am 1. November 1981 die Zwischenprüfung noch nicht erstmals vollständig abgelegt haben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 22. April 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. Vorndran, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. Tandler, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Streibl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. März 1980 Vf. 4-VII-79

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. März 1980 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 39 Abs. 5 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979 (GVBl S. 319) bekanntgemacht:

1. § 39 Abs. 5 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979 (GVBl S. 319) ist mit dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern (Art. 126 Abs. 1 BV) insofern unvereinbar und damit verfassungswidrig und nichtig, als bei den von der Lehrerkonferenz (oder dem Disziplinarausschuß) und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu verhängenden schulrechtlichen Ordnungsmaßnahmen (§ 39 Abs. 2 Buchst. c und d, § 41 Abs. 1 Satz 6 ASchO) eine dem elterlichen Erziehungsrecht entsprechende Pflicht zur Anhörung der Erziehungsberechtigten nicht vorgesehen ist.

2. Dem Antragsteller sind die in diesem Verfahren erwachsenen Kosten und Auslagen zur Hälfte aus der Staatskasse zu erstatten.

München, den 8. April 1980

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär

Dr. Domcke

Vorsitzender Richter

am Bayerischen Obersten Landesgericht

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Berufsoberschulen (EBASchOBOS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1980 (KMBI I S. 176).

6. MAI 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1979

(Stand 1. 1. 1980)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 16,70 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.